

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Sittengerichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militärs, darf diese Gegenden ohne Pass bereisen. Die Pässe der Fremden müssen durch den Distrikts-Statthalter visirt werden.
8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die bey ihnen übernachten, ihren Pass abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen zu lassen.
9. Jeder Fremde ohne Pass soll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt. Statth. zum Verhör gezogen werden.
10. Die Municipalitäten, Agenten, oder sonstige Vorgesetzte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe keine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Täglichkeit, Sitten und bürgerliche Aufführung anzeigen.
11. Alle angesessene Fremde sollen in der Mitte des nächstkünftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Distrikts, in welchem sie häufig sind, Zeugnisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs-Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß längern Aufenthalts zu bekommen.
12. Die Statthalter und Unter-Statthalter der Kantone Bellinzona und Lugano sind eingeladen, gegenwärtige Verordnung gehörigen Orts kund machen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, den 24. Aug. 1800.

(Unterz.) Heinrich Schokke.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevollmächtigten fränkischen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken erhalten, davon sie die eine Hälfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Hälfte dem Bürger Pestalozzi zur Begünstigung seiner Unterrichts- und Erziehungs-Endzwecke übergeben.

Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte sind das Organ positiver Gesetze; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (*honestum atque decorum*) hält.

Die Civil- und Criminal-Gerichte urtheilen über einzelne Vergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen Handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die ersten thun den Ausspruch: „dieser Bürger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt“; — und das Sittengericht: „dieser Mensch hat eine unsittliche Gewohnheit an sich“; und es sucht ihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstens sie unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht wäre die Schildwache der öffentlichen Meinung gegen öffentliches Vergerniß, sofern wir durch Vergerniß das Zu widerhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ist also der Codex des Sittengerichts. Hieraus fließt eine doppelte Wahrheit:

istens, daß kein positives Gesetz die Bürger vor der Willkür der Sittenrichter hinlänglich zu sichern vermag; — und

zitens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinung nicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussetzt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Institutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eine schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechte öffentliche Meinung.

Beruht die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, d. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständig und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll: so ist es dann wahre Unwissenheit, sie durch Sittenrichte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft fodert in diesem Fall, daß die öffentliche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses gelückt, mag man versuchen, sie durch Sittenrichte zu handhaben und zu festigen.

Man spricht von den grossen Wirkungen, die die Sittenrichte in Griechenland und Rom hervorgebracht haben; aber man vergißt zu bemerken, daß diese

Tribunal nicht bei dem Entstehen jener Staaten eingeführt worden, sondern bei den Griechen und bei den Römern erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Kraft ihrer Verfassungen und ihrer übrigen Institutionen die öffentliche Meinung bereits gegründet und ausgebildet war; und daß es denn auch wieder mit dieser, und durch diese, zu Grunde gieng. So wahr ist es, daß der wilde Strom menschlicher Verderbtheit alles, selbst den Damm, der ihn einschränken sollte, unwiderstehlich mit sich fortreißt.

Zum Beleg dessen, was ich bisher gesagt habe, weise ich auf die Bestimmung der Fälle, die das Gutachten vom 16ten May, als vor das Sittengericht gehörend, aufstellt. Man lese, überlege und urtheile; ich erlaube mir nur ein paar kurze Bemerkungen.

Es heißt darin §. 16: „Die Handlungen der „Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, „und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft „erregen, gehören vor dieselben (Gerichte) zur Beur- „theilung.“ Ferner §. 17: „Die Sittengerichte „beschäftigen sich mit denselben äußerlichen Hand- „lungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst „schuldige Achtung verletzen.“ Auch Socrates und Jesus von Nazareth, die weisesten der Erdensöhne, ärgerten, eben durch ihre Weisheit, das Volk ihrer Zeiten, und büßten für das gegebene Aergerniß, mit dem Leben.

§. 18: „Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, „welche heftige Entzweihungen nach sich ziehen, gehören „ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Und warum sollte der Friedensrichter mit Zugiehung des Pfarrers, weil man die Ehe doch noch immer mehr als ein Kirchengeheimniß (Sacramentum) als einen bürgerlichen Vertrag zu behandeln pflegt — die entzweyten Eheleute nicht „zum Frieden ermahnen und durch Ermahnungen wieder aussöhnen“ können?

§. 19. „Die Verlezung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser letztern gegen ihre Eltern, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Wäre es nicht rechtlicher, sie vor die correktionelle Polizey, als erster Instanz zu weisen; eben so, wie die Ausschweifungen der Trunkenheit, und alle dergleichen Ausartungen §. 20. — mit Bestimmung der Fälle durch ein besonderes Gesetzbuch? Die Freyheit der Bürger besteht darinn: daß nicht die Willkür herrsche, sondern die Gesetze.

Je mehr ich über die Sittengerichte nachdenke, desto mehr findet mein Glaube an ihren Werth: — Die

beste Schutzwehr der öffentlichen Meynung ist die öffentliche Meynung selbst.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über den Kurort Gaiß und die kleinen Cantone, gesammelt im Julius 1798. 8. Ludwigsburg bey Cotta. S. 61.

Das ziemlich unbedeutende Tagebuch eines Reisenden. Die Reise geschah von Tübingen aus nach St. Gallen. „Beim Nachessen hatten wir einen der wüthendsten Democraten zur Gesellschaft, nemlich den Landammann von Herisau Wetter, einen jungen wilden Menschen, welcher uns mit seinem sinnlosen Freyheitsgalimatias so heftig zusetzte, daß mir beynahe die Sinnen schwanden. Daran war ohnehin nicht zu denken, daß einer von den übrigen Anwesenden je hätte zum Wort kommen können. Dieser junge Mann, der wegen des thätigen Antheils, den er an den blutigen Auftritten in Herisau genommen, wo Schweizer hinterlistig ihre unbewaffneten Brüder überfielen, und Bürgerblut floß, sehr verhaft ist, spielt seine Rolle, einer mächtigen Unterstützung bewußt, ungestört fort. Er versicherte uns unter andern, daß binnen 2 Jahren nicht nur ganz Deutschland, sondern besonders auch alle österreichischen Staaten republikanisiert seyn müßten: und setzte den Triumph darauf. Dies sage er, der Landammann Wetter. Gegen ein solches Argument ließ sich nun freylich nichts einwenden: als er aber vollends sich zum erklären Patrioten Robespierre's und des Schreckensystems aufwarf, so schlich ich mich in mein Zimmer, und war froh, als ich bald darauf diesen Sachwalter der Guillotine über das Steinpflaster heim wüthen hörte.“ In Gaiß hielt sich der Bs. auf, um die Molken zu trinken; er erzählt die dortige Lebensart und die gewöhnlichen Spaziergänge der Kurgäste. Von da reiste er nach Zürich, Zug, Altorf, bis ins Ursen-Thal, dessen Glück er preist „weil es schwerlich je einem Feind einfallen werde, in dieses Thal eindringen zu wollen“; über Zürich und Schaffhausen gieng die Rückreise.

Druckfehler.

In Nr. 103, S. 459. Sp. 1, Z. 8, statt von lies so. S. 460, Sp. 1, Z. 2, nach Sache I. der Freyheit. Ebend. Sp. 2, Z. 19, von unten, l. Grundzins-Loskauf-Kapitalien.